

3903/AB
Bundesministerium vom 17.12.2020 zu 3924/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.691.101

Wien, 9.12.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3924/J des Abgeordneten Kainz und weiterer Abgeordneter betreffend 58 Corona-Fälle bei Türkischer Hochzeit** wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

- *Wie viele Personen haben sich nach derzeitigem Stand bei der türkischen Hochzeit in Schrems mit Corona infiziert?*
- *Wurde versucht zu überprüfen woher die Gäste angereist sind?
a.) Wie viele der Gäste sind aus dem Ausland eingereist, um an der Hochzeit teilzunehmen?
b.) Wie viele davon sind aus der Türkei angereist?*
- *Sind Sie darüber informiert, warum die Gäste die Behörden nicht wahrheitsgemäß informiert haben?*
- *Welche Maßnahmen wurden gesetzt, um eine Weiterverbreitung außerhalb des türkischen Hochzeits-Clusters zu verhindern?*

Der Fall wird vom BMSGPK nicht unmittelbar bearbeitet, da die Zuständigkeit hierfür bei der BH Gmünd liegt. Eine Anfrage beim Land NÖ/der BH Gmünd führte zu keiner detaillierten Beantwortung.

Frage 5: Viele Österreicher und Österreicherinnen zerbrechen sich derzeit den Kopf und fragen sich, ob sie in der jetzigen Situation überhaupt heiraten sollen oder Familienfeiern abzuhalten. Warum war es trotz Empfehlung möglich, eine türkische Hochzeit mit derart vielen Gästen zu veranstalten?

a.) Was haben Sie vor, um künftig solche Migranten-Hochzeiten in diesem Ausmaß zu verhindern?

Vorab ist festzustellen, dass es für sämtliche Fragen in dieser parlamentarischen Anfrage aus rechtlicher Sicht irrelevant ist, wer die verbotenen Zusammenkünfte veranstaltet oder woher die Teilnehmenden kommen. Ich erachte die Zuweisung „Migranten-Hochzeit“ für nicht korrekt und nicht relevant für den virologischen Zusammenhang.

Das Abhalten von Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze war gemäß § 10 Abs. 3 COVID-19-Lockerungsverordnung am 12.9.2020 nur bis zu einer Zahl von 200 Teilnehmenden gestattet. Dabei handelte es sich nicht bloß um eine Empfehlung.

Dass sich Personen nicht an gültige Gesetze oder Verordnungen halten, lässt sich im Hinblick auf Veranstaltungen genauso wenig vollständig verhindern, wie dass manche Menschen entgegen geltender Bestimmungen keine Masken tragen oder zu schnell Autofahren. In all diesen Fällen droht den Übertretenden eine Verwaltungsstrafe.

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Möglichkeit, bei Kenntnis von Veranstaltungen, die den in Geltung stehenden Bestimmungen entgegenstehen, diese nach § 15 Epidemiegesetz zu untersagen.

Frage 6: Die neue Regelung besagt, dass bei privaten Feiern, also auch Hochzeiten, Indoor maximal 10 Personen und Outdoor maximal 100 Personen teilnehmen dürfen.

- a.) Wie werden Sie die Teilnehmerzahl bei solchen Migranten-Hochzeiten oder anderen Migranten-Veranstaltungen und Feiern kontrollieren?
- b.) Wird es künftig behördliche Kontrollen bei jeder Hochzeit geben?
- c.) Falls es keine behördlichen Kontrollen geben soll, mit welchen Maßnahmen wollen Sie sicherstellen, dass die Maximalteilnehmerzahl bei solchen Migranten-Hochzeiten und Migranten-Veranstaltungen tatsächlich eingehalten wird?

Da derzeit Veranstaltungen grundsätzlich nicht erlaubt sind, stellt sich die Frage aktuell nicht. Zukünftig ist eine Kontrolle von Veranstaltungen jeglicher Art durch die Bezirksverwaltungsbehörden im Hinblick auf die Einhaltung gesundheitsrechtlicher

Bestimmungen nach Maßgabe der behördlichen Kapazitäten stichprobenartig durchzuführen.

Frage 7: Welche Strafen sind künftig fällig, wenn die Maximalteilnehmeranzahl bei einer solchen Migranten-Hochzeit/privaten Veranstaltung überschritten wird? (Bitte um genaue Ausführung.)

- a.) Trägt der Veranstalter zusätzliche Pflichten um die Einhaltung der neuen Regelung zu gewährleisten?
- b.) Falls ja, wie wird die Nichteinhaltung der Pflichten geahndet?

Die Nichteinhaltung der Veranstaltungsregelung, welche aufgrund von § 15 EpiG erlassen wurde, ist mit einer Verwaltungsstrafe bedroht. Für Übertretungen nach § 15 sieht § 40 Epidemiegesetz Strafen in der Höhe von bis zu 1450 € vor. Diese Strafbestimmung bestand bereits vor dem Aufkommen von SARS-CoV-2, Änderungen werden derzeit als nicht notwendig betrachtet.

Fragen 8 und 9:

- Wird es künftig verpflichtend sein, Teilnehmerlisten bei Migranten-Hochzeiten an die jeweilige Behörde zu übermitteln, um die Kontaktpersonennachverfolgung zu vereinfachen?
- Ist es angedacht künftig Strafen zu verhängen, wenn die Personen die Behörden im Rahmen des Kontaktpersonennachverfolgung-Verfahrens nichts wahrheitsgemäß informieren?
 - a.) Falls ja, wie hoch soll die Strafe sein?
 - b.) Falls nein, warum soll keine Strafe verhängt werden?
 - c.) Welche weiteren Maßnahmen werden sie setzen, um das Kontaktpersonennachverfolgungs-Verfahren zu verbessern?

Auf die geltende Rechtslage gemäß § 5 Abs. 1 Epidemiegesetz wird hingewiesen:

§ 5. (1) Über jede Anzeige sowie über jeden Verdacht des Auftretens einer anzeigepflichtigen Krankheit haben die zuständigen Behörden durch die ihnen zur Verfügung stehenden Ärzte unverzüglich die zur Feststellung der Krankheit und der Infektionsquelle erforderlichen Erhebungen und Untersuchungen einzuleiten. **Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die erforderlichen Auskünfte zu erteilen** und sich den notwendigen ärztlichen Untersuchungen sowie der Entnahme von Untersuchungsmaterial zu unterziehen.

Zum Zwecke der Feststellung von Krankheitskeimen sind hierbei nach Möglichkeit fachliche Untersuchungsanstalten in Anspruch zu nehmen.

Ein Zuwiderhandeln ist ebenso nach § 40 mit einer Strafe von bis zu 1450 € bedroht.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

